

Fragen von Anita Biedert (AB) und Mirjam Würth (MW) zur Interpellation 2017/600:

AB: Betreffend Nachbetreuung (nach der Volljährigkeit) betroffener Personen: Erfolgt diese durch die KESB generell oder durch Beistände (m/w)?

Die Nachbetreuung von Volljährigen basiert auf freiwilliger Vereinbarung zwischen KESB und dem Klienten bzw. der Klientin. Dabei wird kein Unterschied gemacht, ob diese weiblich oder männlich sind.

AB: Die Kosten für die Anschlusslösungen gehen zu Lasten der BKSD. Weshalb werden diese nicht durch die Integrationspauschale des Bundes abgedeckt?

Die Integrationspauschale ist zweckbestimmt für Integrationsmassnahmen, wie etwa Sprach- oder Fördermassnahmen. Sie für die Unterbringung und Lebenshaltungskosten zu verwenden, wäre systemfremd. Selbstverständlich werden Eingliederungsmassnahmen bei Anschlusslösungen daraus finanziert.

MW: Der Kanton geht davon aus, dass die Zahl der UMA zurückgeht, weshalb auch Strukturen abgebaut worden sind. Im Gegensatz dazu geht das SEM davon aus, dass es künftig eher mehr Plätze für UMA brauchen wird. Kann vor diesem Hintergrund eine Kindwohlgerechte Unterbringung der UMA gewährleistet werden?

Dass die Zahlen der UMA rückläufig sind, ist eine Tatsache. Dies ist der Tabelle in der Beantwortung der Interpellation 2017/558, der Frage „*Wie entwickelten sich die Zahlen der UMA im Verlauf der letzten fünf Jahre bis heute?*“, zu entnehmen. Die Abnahme ist auf sinkende Asylgesuche und das Erreichen der Volljährigkeit von bereits in der Schweiz weilenden UMA zurückzuführen. Prognosen dazu sind schwierig. Dies zeigt die gesunkene Anzahl Asylgesuche im ersten Quartal 2018.

Mit der Anschlusslösung an das Erstaufnahmezentrum Oberwil (EAZ) ist eine kindsgerechte Unterbringung von UMA gewährleistet. Dies auch, wenn es zu einem Anstieg der Asylgesuche kommen sollte (vgl. dazu auch RRB Nr. 2018-711).

AB+MW: Entgegen den Angaben in der Interpellation: Weshalb soll die Integrationsvorlehre für UMAs nicht geeignet sein?

UMAs sind nicht von der Integrationsvorlehre (INVOL) ausgeschlossen. Da die INVOL aber erst nach der Volksschule einsetzt und bereits recht gute Deutschkenntnisse (A2) sowie einen Vorlehrvertrag mit einem Betrieb voraussetzt, ist anzunehmen, dass die Teilnehmenden der INVOL grossmehrheitlich über 18 Jahre alt sein werden, die UMAs also eher nicht zu der Zielgruppe gehören. Das Amt für Berufsbildung und -beratung (AfBB) rechnet nur mit wenigen, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

Fragen von Mirjam Würth (MW) und Caroline Mall (CM) zur Interpellation 2017/561:

MW: Wie wird die Zielerreichung gem. Art. 55 Abs. 2+3 AuG (*Wirkungsziele*) überprüft? Wie sind die Ziele definiert? Pro Gemeinde, pro Ethnie, pro Person? Und wie werden die Ziele gemessen?

Im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms werden die vom Bund vorgegebenen sozialpolitischen Ziele regelmässig überprüft. Dabei werden die Erwerbsquote sowie die Sozialhilfequote betrachtet. Die Ziele sind offen formuliert und dabei nicht auf einzelne Gemeinden, Ethnien oder Personen begrenzt.

CM: Die Rednerin bittet die Regierung um Auskunft, ob diesbezüglich Probleme bekannt sind, also dass sich Ziele nicht umsetzen lassen und möchte wissen, wer die Überprüfung von Doppelspurigkeiten der vielen Angebote auf Gemeinde- und Kantonsebene vornimmt.

Das kantonale Sozialamt (KSA) hat einerseits ein Konzept zur Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen erstellt. Andererseits gibt es seit 2018 ein Anerkennungsverfahren für Anbieter von Integrations- und Fördermassnahmen. Das KSA hat somit einen guten Überblick über die vorhandenen Angebote. Doppelspurigkeiten können damit vermieden werden.